

zurechnen, in dessen Wirkungs- bzw. Vollzugsbereich das Organ tätig geworden ist. Es kann aber auch eine Gemeinde für Handlungen eines Landesbediensteten zur Rechenschaft gezogen werden, wenn dieser im Vollzugsbereich der Gemeinde tätig geworden ist. In diesem Sinne äusserte sich der Oberste Gerichtshof, als er die Frage zu beurteilen hatte, ob der Landesgeometer im Zusammenhang mit dem Güterzusammenlegungsverfahren als Organ der Gemeinde oder des Landes gehandelt habe und zur Ansicht kam, dass es gemäss den (in der Zwischenzeit aufgehobenen) Art. 124 f. SR durchaus denkbar gewesen wäre, dass der Landesgeometer «funktionell als Sachverständiger» und damit als Organ der Gemeinde tätig gewesen sei.²⁰⁰ An diesem Fallbeispiel wird deutlich, dass es auf Grund von Kompetenzverflechtungen schwierig sein kann, den zuständigen Rechtsträger zu ermitteln. Es ist daher Gert Delle-Karth²⁰¹ zuzustimmen, wenn er zu bedenken gibt, im Amtshaftungsgesetz wie in Österreich neben der funktionellen Zuordnung auch die organisatorische Zugehörigkeit des Organs vorzusehen.

Es ist auch nach der funktionellen Zuordnung vorzugehen, wenn Verwaltungsaufgaben durch Privatrechtssubjekte erfüllt werden. Das Handeln privater natürlicher Personen oder Organe privater Verbandspersonen, die kraft «Beleihung» «in Vollziehung der Gesetze» tätig werden, unterliegt dem Amtshaftungsgesetz. Es haftet auch in diesem Fall jener öffentliche Rechtsträger, dem das Handeln dieser privaten Personen zuzuordnen ist.²⁰²

b) Handlung für mehrere öffentliche Rechtsträger

Es ist möglich, dass dasselbe Organ gleichzeitig für mehrere öffentliche Rechtsträger tätig gewesen ist, so dass das Verhalten als Organhandlung mehreren Rechtsträgern zuzurechnen ist. Es kann der Schaden auch durch das schuldhafte Verhalten verschiedener Organe, die nicht für denselben öffentlichen Rechtsträger tätig gewesen sind, herbeigeführt worden sein. Ist der Schaden durch mehrere öffentliche Rechtsträger verursacht worden, besteht Solidarhaftung. So heisst es in StGH 1976/7: «Beide Berufungswerber (Land und Gemeinde Triesen) haben im Zu-

200 OG-C 487/96 – 41, Urteil vom 3. September 1998, nicht veröffentlicht, S. 25 f.

201 Delle-Karth, S. 46.

202 Öhlinger, Amtshaftungsgesetz, S. 144.